

Zu Tagesordnungspunkt 2: Sonstige Verfahren

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Backnang zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Landkreis Backnang vom 15. April 1971 im Bereich der Stadt Murrhardt

- Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 24 Abs. 1 Naturschutzgesetz -

Sachvortrag

Das Landratsamt Backnang bittet um Stellungnahme zur geplanten Änderung. Anlass ist der Antrag des Eigentümers eines Geflügelhofes zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO) für bebaute und unbebaute Flächen im Bereich „Hammerschmiede“ nördlich der Kreisstraße K 1900 auf Gemarkung Murrhardt. Der Bereich liegt am Rande des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Göckel-, Otterbach- und oberes Murrthal (SGB-Nr. 1.19.035) und umfasst den Geflügelhof mit Stallanlagen, Betriebs-, Wohn- und Nebengebäuden und angrenzende unbebaute Flächen mit einer Größe von insgesamt rund 2,37 ha.

Die Änderung der LSchVO bzw. die Herausnahme des Geflügelhofes aus dem Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich, um ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchführen zu können. Dieses ist zur Erteilung einer Baugenehmigung für den bisher baurechtlich nicht genehmigten ortsfesten Mobilstall sowie für das jetzt als Stallgebäude genutzte, ursprünglich aber als Wagenhalle befristet genehmigte Gebäude (dessen Genehmigung bereits abgelaufen ist) notwendig. Die der Genehmigung entgegenstehenden Vorschriften der LSchVO sollen durch die LSG-Änderung ausgeräumt werden.

Durch die (bereits durchgeführten) Maßnahmen soll eine artgerechtere Tierhaltung erreicht werden. Außerdem soll durch Ertüchtigung der gesamten Lüftungsanlagen eine deutliche Reduktion der Emissionen erfolgen, die allerdings mit ihren geforderten Abmaßen von 10 m über Grund das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Die Weiterentwicklung des familiengeführten Geflügelbetriebs hängen nach Angaben des Betreibers von der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ab. Die geplanten Änderungen stehen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den bestehenden Einrichtungen auf dem Betriebsgelände. Alternative Standorte zur Realisierung der Vorhaben sind - nach seinen Angaben - nicht vorhanden, da ihm keine anderen Flächen zur Verfügung stehen.

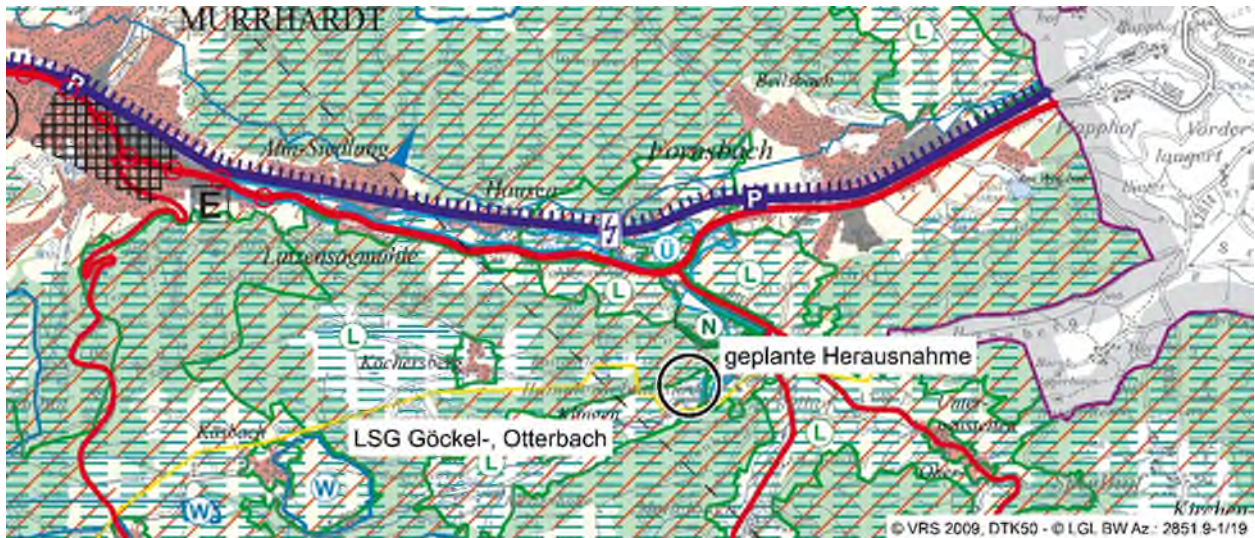
Durch dieses Verfahren werden bereits überwiegend bebaute Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgegliedert. Da die schutz- und wertgebenden Funktionen des LSG im Bereich des Geflügelhofes durch die Betriebsentwicklungen der vergangenen Jahre bereits beeinträchtigt wurden, können diese – nach Angaben des Landratsamts Rems-Murr-Kreises – durch die geplante weitere Entwicklung nicht mehr erhalten werden. Die genannten bebauten und angrenzenden unbebauten Flächen liegen am Rande dieses LSG und umfassen mit 2,37 ha rund 0,75 % der aktuellen Gesamtfläche.

Regionalplanerische Wertung

Das betreffende Gebiet liegt in einem Regionalen Grünzug gem. Plansatz 3.1.1. Gem. Absatz (3) enthalten die Regionalen Grünzüge vielerorts nachweislich bestandskräftige, genehmigte bauliche Anlagen, Vorhaben und Bebauungspläne im Außenbereich, wie z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen. Diese haben in den Regionalen Grünzügen im Einzelfall Bestandsschutz. Erweiterungen sind im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich.

Im Rahmen einer Voranfrage der Stadt Murrhardt beim Verband Region Stuttgart bez. der baurechtlichen Situation am genannten Standort wurde der Stadt folgendes unter Gremienvorbehalt mitgeteilt:

„Vor dem Hintergrund der baulichen Vorprägung des Standortes sowie der fehlenden Alternativen können im vorliegenden Einzelfall regionalplanerische Bedenken gegen die Lage des Stallgebäudes sowie des ortsfesten Mobilstalls im Regionalen Grünzug zurückgestellt werden.“ Damit kann die Intention der Änderungsverordnung – die Ausräumung entgegenstehender Vorschriften der LSchVO zur Erlangung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – unterstützt werden. Darüber hinaus gehende, zukünftige raumbedeutsame Erweiterungen sind auf Grund der weiterhin bestehenden Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug nicht möglich.



Beschlussvorschlag

Der Änderung der Schutzgebietsverordnung zur Ausräumung entgegenstehender Vorschriften der LSchVO zur Erlangung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die bereits durchgeführten Ausbauten stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.